



Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Frau Diana Sommer
LandesSportBund
Sachsen-Anhalt e. V.
Thietmarstraße 18/PF 180262
39029 Magdeburg

Sonn- und Feiertagsrecht; Durchführung von öffentlichen Sportveranstaltungen an „stillen Tagen“

Sehr geehrte Frau Sommer,

Berichte der Kommunen haben in den letzten Jahren gezeigt, dass immer wieder öffentliche sportliche Veranstaltungen an „stillen Tagen“ (insbesondere am Karfreitag, Volkstrauertag und Totensonntag) geplant und durchgeführt werden und somit - zum Teil offensichtlich bewusst- gegen Feiertagsrecht verstoßen wird.

Obwohl das Landesverwaltungsamt sich bereits mit Schreiben vom 8. November 2006 an Sie gewandt und auf dieses rechtswidrige Handeln aufmerksam gemacht hat, sind weitere Verstöße (z.B. Handball- und Eishockeyspiele sowie Volksläufe) nachgewiesen. Ich danke Ihnen deshalb für die im persönlichen Gespräch vom 3. Juli 2008 von Ihnen zugesagte Unterstützung, die Fachverbände frühzeitig vor der Terminplanung regionaler sowie überregionaler Sportveranstaltungen erneut auf die Rechtslage hinzuweisen.

Die Regelung des § 5 FeiertG LSA über den erhöhten Schutz an einigen wenigen Tagen im Jahr gehört seit Jahrzehnten zum Kernbestand jedes Sonn- und Feiertagsgesetzes. Insbesondere Karfreitag, Volkstrauertag und Totensonntag sind geprägt durch eine Atmosphäre von Ernst, stillem Gedenken und Trauer. Um den Charakter dieser Tage zu gewährleisten, sind öffentliche Sportveranstaltungen an den in § 5 FeiertG LSA genannten Tagen untersagt. Solche Veranstaltungen sind mit besonderen Begleitscheinungen verbunden, die nicht zum Erscheinungsbild dieser Tage passen (Anfeuern durch Zuschauer, Auftreten von Fangruppen, musikalische oder sonstige begleitende Darbietungen).

Wie bereits im Schreiben des Landesverwaltungsamtes erläutert, ist auch für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 7 Abs.1 FeiertG LSA ein strenger Maßstab anzulegen. Die Regelung erfordert einen „dringenden Grund“ für eine Genehmigung. Hier ist schon dem Wortlaut eine besonders hohe Hürde zu entnehmen. Das pauschale Argument, die Veranstaltung könne aufgrund überregionaler Terminfestsetzung nicht an einem anderen Tag durchgeführt werden, reicht jedenfalls nicht

. September 2008

Zeichen:

41.3-11710/20

Bearbeitet von:

Beate Doering

Durchwahl (0391) 567-5403

e-mail:

beate.doering

@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Halberstädter Str. 2/
Am Platz des 17. Juni
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ: 810 000 00
Konto: 810 015 00

aus. Es obliegt den Fachverbänden und Vereinen, durch rechtzeitige Planung geeignete Ausweichtermine zu finden. Eine Ausnahme kommt lediglich bei Sportveranstaltungen in Betracht, die durch europäische Sportverbände organisiert und terminiert werden (Europapokalspiele), da in diesen Fällen ein Einfluss der hiesigen Verbände nur begrenzt möglich ist.

Wird weiterhin gegen die Vorschrift des § 5 FeiertG LSA verstoßen, drohen hohe Geldbußen. Auf die Anwendbarkeit des § 10 i.V.m. § 17 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) wird verwiesen, wonach Geldbußen auch 1500,00 € deutlich übersteigen können. Zudem kommt eine Durchsetzung mit Zwangsmitteln in Betracht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Doering